586 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN Z1. 5210-Pr.2/1972

Wien, am 15. März

1972

207/A.B. zu 248/J. Präs. am 15. März 1972

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
Wien 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Kern und Genossen vom 3. Februar 1972, Nr. 248/J, betr. Begutachtung der Verordnung über die Erhöhung der freien Station (Sachbezugswerte), beehre ich mich mitzuteilen:

- ad 1) Der Entwurf zur Verordnung vom 24.Juni 1971, BGBl.Nr. 255, wurde am 19. Mai 1971, unter ho. Zl. 250.808-9a/71, zur Begutachtung an die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs versendet; schon vorher, und zwar am 30.April und 10.Mai 1971 wurde der Inhalt des Entwurfes mit der Interessenvertretung eingehend durchbesprochen.
- ad 2) In der schriftlichen Stellungnahme der Präsidentenkonferenz vom 11.6.1971 heißt es: "daß sie den mit dem Verordnungs-entwurf vorgeschlagenen Erhöhungen der Durchschnittssätze für die Umsatz- und Gewinnermittlung nicht zustimmen kann Entschieden abgelehnt wird insbesondere die Erhöhung der Pauschalsätze für die Tierhaltung für das Jahr 1970,"
- ad 3) Die als Wert der freien Station in § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Juni 1971, BGBl.Nr. 255 für 1970 bzw. 1971 festgelegten Beträge von 9.000 S (für jede weitere Person von 7.200 S) bzw. 9.720 S (für jede weitere Person 7.776 S) korrespondieren mit den jeweils geltenden Sachbezugswertregelungen für Unselbständige (AÖFV. Nr. 278/1968 bzw. AÖFV. Nr. 199/1970).

Der auf Grund der Verordnung vom 5.4.1968, BGBl.Nr. 132, bei der für die Ausgedingsverpflichteten durchzuführenden Veranlagung des Jahres 1969 geltende Wert der von diesem Personenkreis gewährten freien Station von S 6768 (für jede weitere Person von 5414 S) basiert noch auf der für das erste Jahr (1967) der dreijährigen Geltung der Verordnung, BGBl.Nr. 132/1968, maßgebenden Sachbezugswertregelung (AÖFV.Nr.8/1967). Dies hat im Falle seiner Anwendung bei der Veranlagung des Bezugsberechtigten für das Kalenderjahr 1969 zu einer Unterbesteuerung geführt. Aus einer solchen Unterbesteuerung

1969 kann aber keine Überbesteuerung 1971 abgeleitet werden, weil, wie bereits gesagt, die Vergleichsbasis (Veranlagung 1969 beim Bezugsberechtigten) einen nicht gerechtfertigten Steuervorteil bewirkt hat.

Zur Vermögensteuer:

Gemäß § 17 Abs. 2 Bewertungsgesetz 1955 sind Nutzungen und Leistungen, die nicht in Geld bestehen, mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes anzusetzen. Gegen die aus Vereinfachungsgründen erfolgende Anwendung der Richtliniensätze für die Bewertung der Sachbezüge (freie Station) für landwirtschaftliche Arbeitnehmer bei der Ermittlung des Jahreswertes der Ausgedingsleistungen bestehen auf Grund der Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes keine Bedenken (VwGH vom 9.1.1952, Zl.1516/48 und vom 6.4.1956, Zl.2086/54). Diese Sachbezugswerte stellen Mindestsätze dar, die eher unter den tatsächlichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes liegen.

§ 16 Bewertungsgesetz 1955 in der zum 1.1.1971 geltenden Fassung enthält gegenüber der bisherigen Regelung sowohl die Senkung der Kapitalisierungsfaktoren auf Grund des nun unterstellten Zinssatzes von 5,5 % als auch eine bessere Differenzierung innerhalb der Altersstufen, sodaß eine Härte bei der Besteuerung von Ausnehmern nicht gegeben erscheint.

Sollten vereinzelt Leibrentenverträge (Ausgedinge) abgeschlossen werden, die nur zum Zwecke der Sicherung der Übergeber überhöhte Leistungen des Übernehmers enthalten, so bleibt es den Vertragsparteien unbenommen, die tatsächlichen Leistungen für die Besteuerung nachzuweisen.

Zu dem in der Anfrage angeführten Beispiel für die Vermögensteuer ist festzustellen, daß die Steuerbeträge unrichtig ermittelt wurden. Beispiel:

Ehepaar, Alter 60 Jahre, freie Station und Bargeldbezug von 1000 S monatlich.

	1.1.1969	1.1.1971
Jahreswert der Leistung	12.182.,	17.496
	122 a 000 a rema salar.	12.000
	24.182	29.496
Vervielfacher		
§ 16 Abs.2 Bewertungsgesetz	× 11	∵ 0

	1.1.1969	1.1.1971
Kapitalwert	266.002	265.464
Freibeträge (2 Personen)	_ 160.000	_ 160.000
Steuerpflichtiges Vermögen (auf 1000 S abgerundet)	106.000	105.000
Vermögensteuer 5%0	530	525

prohul